Gesetzliche Erlasse betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **19 (1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

deux faits: en premier lieu, le facteur 0,24 est trop faible par suite de la dilution avant distillation, surtout pour les faibles teneurs; en second lieu, la proportion d'acides volatils qui passent dans le distillat n'est pas constante.

On pourra, enfin, pour éviter tout calcul, utiliser plus simplement le tableau suivant qui en tient lieu:

cm³ NaOH pour 50 cm³ de distillat	Acidité volatile en g p. litre	cm³ NaOH pour 50 cm³ de distillat	Acidité volatile en g p. litre
0,2—0,6	0,3	4,0—4,3	1,2
0,7—1,0	0,4	4,4—4,7	1,3
1,1—1,4	0,5	4,8—5,1	1,4
1,5—1,8	0,6	5,2—5,6	1,5
1,9—2,2	0,7	5,7—6,0	1,6
2,3—2,6	0,8	6,1—6,4	1,7
2,7—3,1	0,9	6,5—6,8	1,8
3,2—3,5	1,0	6,9—7,2	1,9
3,6—3,9	1,1	7,3—7,5	2,0

Anmerkung: Die s. Z. von Ambühl vorgeschlagene, im Lebensmittelbuch zur «approximativen» Bestimmung der flüchtigen Säuren im Wein bezeichnete Methode wäre wohl zutreffender als «*Vorprüfungs*methode» zu bezeichnen gewesen. Ihr Autor verfolgte mit ihr nicht den Zweck, sie in Fällen, wo es mehr auf die rasche Ausführung als die Genauigkeit ankommt, an Stelle der offiziellen, umständlicheren Methode zu verwenden, sondern nur Weine, deren Gehalt an flüchtigen Säuren nahe an der kritischen Grenze lag, namentlich bei Serienuntersuchungen auszuscheiden und sie dann nach der offiziellen Methode zu untersuchen. *Die Redaktion.*

Gesetzliche Erlasse betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Laut *Bundesratsbeschluss* betreffend *Einsendung kantonaler Strafentscheide* in Bundesstrafsachen (vom 12. Dezember 1927) hat

der schweizerische Bundesrat

gestützt auf Artikel 155 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 und 6. Oktober 1911 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Gesetzsammlung, Band 28, Seite 173) und die besonderen Vorschriften betreffend Einsendung von Strafentscheiden in Bundesgesetzen wie folgt verfügt:

Art. 1.

Die Kantonsregierungen haben während der Geltungsdauer dieses Beschlusses sämtliche Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide von Verwaltungsbehörden mitzuteilen, die ergangen sind gemäss nachstehenden Bundesgesetzen und deren Vollzugsbestimmungen:

1. —.

2. BG. vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ausgenommen Entscheide nach Art. 53, soweit sie das Schlachten, die Fleischschau, den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren betreffen (22, 337).

3. BG. vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot (26, 1059).

4. BG. vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost (28, 641).

Art. 2.

Die Strafentscheide sind zuhanden des Bundesrates sofort nach deren Erlass unentgeltlich mitzuteilen.

Die Entscheide sind der Bundesanwaltschaft einzusenden. Die Bundesanwaltschaft hat sie nach Ueberprüfung an die Abteilung der Bundesverwaltung, deren Geschäftskreis sie betreffen, weiterzuleiten.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1928 in Kraft und erlischt am 31. Dezember 1930.

Art. 4. — —

Art. 5.

Für die Einsendung der Strafentscheide betreffend Bundesstrafsachen, die den kantonalen Behörden gemäss Art. 125, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege überwiesen werden, ist Art. 153 dieses Gesetzes massgebend.